



Az.: 55-29411/010-0016

Beschluss

In dem Festlegungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 EnWG

wegen **Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, Az. GBK-25-01-1#1 der Bundesnetzagentur),**

hat die Regulierungskammer Niedersachsen als Landesregulierungsbehörde

durch

den stv. Vorsitzenden

Torsten Berg,

den Beisitzer

Alexander Drilling

und die Beisitzerin

Julia Hagemann,

am 22.07.2026 in Hannover beschlossen:

Die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Tenorziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Strom ist auf Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen anzuwenden.

Gründe

I.

- 1 Mit dieser Festlegung erklärt die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen die in den Ziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung RAMEN Strom tenorierten Vorgaben (Kleinstnetzbetreiberregelung) in ihrem Zuständigkeitsbereich für anwendbar.
- 2 Im Rahmen des sog. NEST-Prozesses hat die Bundesnetzagentur durch die Große Beschlusskammer Energie verschiedene Festlegungsverfahren eingeleitet. Am 07.05.2024 eröffnete sie von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-3#3. Dieses Verfahren wurde am 16.01.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) aufgeteilt.
- 3 Am 18.06.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie unter anderem den Entwurf der Festlegung RAMEN Strom zur Konsultation gestellt. Teil des Festlegungsentwurfs waren auch die Bestimmungen der Tenorziffern 16.7 bis 16.10 RAMEN Strom. Hinsichtlich des Inhalts dieses Festlegungsentwurfs und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf das Verfahren GBK-25-01-1#1 verwiesen. Die Festlegung RAMEN Strom wurde am 08.12.2025 durch die Bundesnetzagentur erlassen.
- 4 Am 13.05.2026 hat die Landesregulierungsbehörde den Festlegungsentwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Die Netzbetreiber in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde sowie die Verbände wurden über die Veröffentlichung informiert, ihnen wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29.05.2026 gegeben. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.
- 5 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

- 6 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 EnWG.
- 7 Die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG.
- 8 Nach Tenorziffer 16.7 RAMEN Strom können Kleinstnetzbetreiber, d. h. Netzbetreiber mit einer angepassten Erlösobergrenze abzüglich vorgelagerter Netzkosten und vermiedener Netzentgelte von bis zu 500.000 EUR, wählen, von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 der Festlegung RAMEN Strom und den Vorgaben von Tenorziffer 2.4 der Festlegung RAMEN Strom ausgenommen zu werden, sofern die zuständige Regulierungsbehörde die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Ziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Strom in ihrem Zuständigkeitsbereich für anwendbar erklärt.
- 9 Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Landesregulierungsbehörde in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens im Interesse von Entbürokratisierung, Verfahrensvereinfachungen und Schaffung von Einsparpotenzialen, dass die Bestimmungen der Kleinstnetzbetreiberregelung (Ziffer 16.8, 16.9 und 16.10 RAMEN Strom) in ihrem Zuständigkeitsbereich Anwendung finden. Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde erhalten damit die in Ziffer 16.7 RAMEN Strom vorgesehene Möglichkeit zu wählen, ob sie von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 RAMEN Strom und den Vorgaben gemäß Ziffer 2.4 RAMEN Strom ausgenommen werden.
- 10 Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Strom verwiesen. Diese Erwägungen, insbesondere auch die insoweit angestellten Ermessenserwägungen, gelten auch im Rahmen dieses Verfahrens zur Anwendbarkeit der Regelung im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde.
- 11 Für das Verfahren gilt nach den Ziffern 16.8 und 16.9 RAMEN Strom i. V. m. Ziffer 16.6 RAMEN Strom demnach unter anderem, dass Netzbetreiber, die an der Kleinstnetzbetreiberregelung teilnehmen wollen, dies bei der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen als zuständigen Regulierungsbehörde jeweils bis zum 31. März des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres zu beantragen haben. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Teilnahme an der

Kleinstnetzbetreiberregelung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

III.

12 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen erfolgt, nimmt die Landesregulierungsbehörde, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens anstelle der individuellen Zustellung eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt, als Amtsblatt der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen, zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Torsten Berg
- stv. Vorsitzender -

Alexander Drilling
- Beisitzer -

Julia Hagemann
- Beisitzerin -